

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 327-16
öffentlich

Datum: 27.01.2016
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Bölsdorf der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ortschaftsrat Bölsdorf	01.03.2016	
Hauptausschuss	09.03.2016	
Stadtrat	23.03.2016	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung

den Kameraden Mathias Gerisch mit Wirkung zum 01.04.2016

als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bölsdorf der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Tangermünde

für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen
Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 327-16Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Bölsdorf der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tangermünde.

Nach § 14 Abs. 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) ist in den einzelnen Ortsfeuerwehren auf Vorschlag der Mitglieder ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen.

Am 20.01.2016 haben die Mitglieder des Einsatzdienstes den Kameraden Gerisch einstimmig bei 14 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Funktion des stellv. Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Durch Beschluss des Gemeinderates Bölsdorf vom 08.12.2009 wurde Kamerad Gerisch bereits für die vorangegangene Wahlperiode zum stellv. Ortswehrleiter berufen.

Der Ortswehrleiter ist sowohl Repräsentant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr als auch Bediensteter mit hoheitlichen Befugnissen der Stadt Tangermünde. Hoheitliche Befugnisse werden nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) von Bediensteten wahrgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG ist daher der stellv. Ortswehrleiter zum Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr